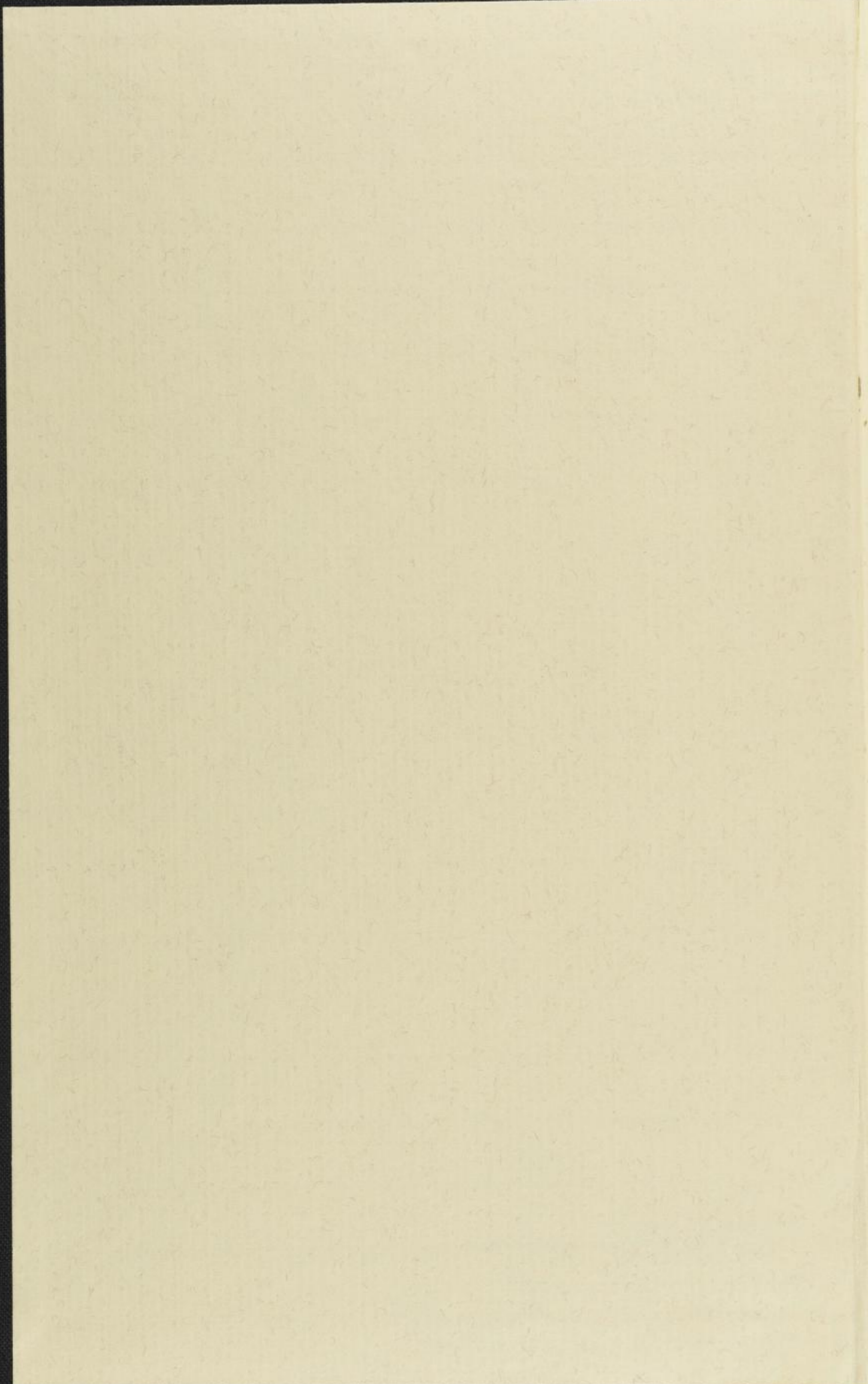




306



Cavallerie-Quartierungs-Billet

59

Alffred von Seai.
in Böhlen und Thur. Fürstl.
Durchl. zu Sachsen, Unseres aller-

gnädigsten Herrns, sub dato Dresden den 30. Dec.
1746. wegen der neuen Cavallerie-Delegirung, an
E. Hochlöbl. Ober-Amt des Marggraffthums Ober-
Lausitz, allerhöchst ergangenen Befehl, wird von
Uns Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt
Görlitz, von dem Hochlöbl.

Regiment Cavallerie

vor den

nebst dessen würcklich vorhandenen Dienst-Pferde, an

Farbe

Alter

Geschlecht

Zeichen

zum Stand-Quartier dergestalt assigniret, daß selbi-
ger vom

an. curr. an, nach Königl.

Ordonanz §. 5. und dem lezten allergnädigsten Be-
fehl de dato Dresden den 29. und 30. Dec. 1746.
verfleget, und auf die Mund-Portion täglich zwey
Groschen vor das vorhandene Dienst-Pferd aber,
Sechs Pfund Hafer, leichten Gewichts, oder da an
dem Orthe kein Hafer vorhanden, Zwey und Zwey
Drittel-Mäßgen Korn, Dresdnisches Maas, Acht
Pfund



Pfund Heu, oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten-Stroh, und zwar was den Hafer und Heu betrifft, so, wie es nach Landes-Art jedes Orths erbauet wird, nicht weniger zwey Dresdnische Mehen Heckerling, und wöchentlich ein Bund Stroh, aus dem Quartier-Stande gereicht werden sollen, welche Ration nach dem allergnädigsten Königl. Rescripto d. d. 15. Dec. 1740. nacher in natura geliefert, und der gewöhnliche Quartier-Groschen nicht dem Reuther, sondern dem beniemten Dorffe gegeben werden muß. Dafern aber der einquartirte Mann unberitten, so ist auf das abgängige Pferd mehr nicht als 3. Gr. täglich gegen des Compagnie Commandantens Quittung zu bezahlen.

Ullermassen dann auch hierdurch außs schärfste injungirt wird, daß der Quartier-Stand und darzu geschlagene Dorffschafften ausser einem von Uns ausgefertigten und vorzuzeigenden Billet keinen andern Mann, oder statt eines Unberittenen, einen Berittenen annehmen solle; Denen Commandirten zur Staabs-Wache, desgleichen denen, bey denen Generalats oder Correspondentz unterlegten Ordonanzen ist nicht nur auf den halben Monath, welchen selbige allemahl commandirt stehen, sondern auch, auf die etlichen Tage, so zum Hin- und Rück-Wege erforderlich, die Mund-Portion à 2. Gr. und die Ration (so lange die Zheurung der Fourage continuiret) mit 4. Gr. täglich zu voraus mitzugeben; Zedoch

Zedoch
lassen,
rage
er hin
diesen t
comm
den so
let wir
zugebe
4 Gr.
Bild e
im zu
ausgef
im E

Zedoch wird dem Quartier-Stande die Wahl überlassen, ob er statt der täglichen 4. Gr. lieber die Fouflage in natura dem Reuther zum Stabe, oder wo er hin commandiret ist, nachführen wolle: Außer diesen täglichen 6. Gr. hat der Quartier-Stand dem commandirten Unter-Officier oder Gemeinen, auf eben so viel Tage, als die Portion und Ration bezahlet wird, täglich 6. Pfennige Quartier-Geld, mitzugeben; Zedoch aber weder die 2. Gr. Portion und 4. Gr. Ration, noch auch die 6. Pfennige Quartier-Geld eher nicht an den Unter-Officier oder Gemeinen zu entrichten, bis derselbe eine von Uns hierzu ausgefertigte Verordnung aushändige. So geschehen Görlitz, den

Bürgermeister und Rath-
manne daselbst.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die Königlich Preussische
Kriegs- und Marine-
Kassen-Verordnung

P
G
b
se
ste, ab
steute
russische
zuget
nahmen
lung ei
schossen
stanten,
wendjet
in jed
der be
ststens
aldige
Kriegs-
mer St
des, au
rtel, vor
ng und
nicht be
stadt Cr
ren helf
sch, w
ng, die
der Wi



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7